



---

## **Drucksachenmappe**

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Montag, den 02. September 2024 um 19:31 Uhr

---

## Inhaltsverzeichnis

- 20/3** Änderungsantrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 1
- zu der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD -20/1- Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht hier: Bessere Lesbarkeit von Drucksachen durch Verzicht auf Gendersprache
- 20/4** Änderungsantrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 3
- zu der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD -20/1- Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht hier: Quoren zur Wahl des Bundeskanzlers in § 4 Satz 2 GOBT und zum Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler in § 97 Absatz 1 Satz 2 GOBT senken
- 20/2049** Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 5
- zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1606, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) hier: Einzelplan 06 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-
- 20/3595** Änderungsantrag der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 7
- zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD -20/2592, 20/3586- Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

- 20/4543** Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 9
- 
- zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –20/3100, 20/3102, 20/3504, 20/3526, 20/3527, 20/3528 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) hier: Einzelplan 04 Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes
- 20/4544** Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 11
- 
- zu der des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –20/3100, 20/3102, 20/3504, 20/3526, 20/3527, 20/3528 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) hier: Einzelplan 04 Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes
- 20/6039** Änderungsantrag der Abgeordneten Mike Moncsek, Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 13
- 
- zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/5548, 20/6018- Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- 20/6195** Änderungsantrag der Abgeordneten Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD ab Seite 17
- 
- zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/5992, 20/6193- Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
- 20/6986** Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion AfD ab Seite 21
- 
- zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU -Drucksache 20/4665, 20/6947- Entwurf eines

**20/10189** Änderungsantrag der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

---

ab Seite 29

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der  
Bundesregierung – 20/7800, 20/7802, 20/8609, 20/8661,  
20/8662, 20/8663 – Entwurf eines Gesetzes über die  
Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr  
2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024) hier: Einzelplan 09  
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und  
Klimaschutz

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Leif-Erik Holm, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Martin Sichert, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD**

**zu der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD  
– Drucksache 20/1 –**

### **Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht**

**hier: Bessere Lesbarkeit von Drucksachen durch Verzicht auf  
Gendersprache**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 76 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 24. Juni 2021 geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:  
„Drucksachen, die im Plenum oder Ausschüssen behandelt werden, insbesondere Gesetzentwürfe und Anträge, sind in klarer, verständlicher und einfach lesbarer Schreibweise abzufassen. Die sogenannte Gendersprache, in diesem Zusammenhang insbesondere Sternchen, Doppelpunkte, Binnen-I, kommt nicht zur Anwendung.“

Berlin, den 25. Oktober 2021

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

In den Vorlagen des Deutschen Bundestages haben Gendersternchen, Binnen-I und andere Formen der sogenannten gendergerechten Sprache Einzug gehalten (vgl. <https://checkpoint.tagesspiegel.de/newsletter/3Y0zs54Aupfmgz7Sf8IHZA>). Grundsätzlich werden die Vorlagen durch die Fraktionen, also die politische Ebene erstellt. Beim Umgang mit diesen hält sich die Bundestagsverwaltung an das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“. Allerdings würden Gender-Sterne, Quer- oder Bindestriche in Texten „bis auf Weiteres“ durch die Mitarbeiter der Verwaltung nicht mehr korrigiert. In der Vergangenheit wurden diese Formen der „geschlechtergerechten“ Sprache als Rechtschreibfehler vom Parlamentarischen Dienst korrigiert, bevor die Vorlagen der Fraktionen zu offiziellen Bundestagsdrucksachen wurden. Zukünftig solle lediglich der Titel der Anträge eine im Zusammenhang mit der Tagesordnung des Plenums vorlesbare Form aufweisen. Dieser Verfahrensweise ist entschieden entgegenzutreten: Daher möge der Bundestag beschließen, die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahingehend zu ändern, dass die Anwendung einer klaren und verständlichen Schreibweise verpflichtend wird und auf jedwede Darstellung des sogenannten „Gender Mainstreamings“ zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet wird. Das generische Maskulinum ist eine gewachsene grammatikalische Form, die alle Menschen, unabhängig ihres Geschlechts mit einschließt. Durch sprachliche Eingriffe werden Texte unverständlicher; jedoch keinesfalls gerechter. Der vermeintliche Kampf um eine Geschlechtergerechtigkeit ist nicht in den Vorlagen des Deutschen Bundestages und nicht mit der Hilfe eines Kommunikationsmittels auszutragen, das unsere Sprachgemeinschaft eint. Zahlreiche Umfragen, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass das Gendern keinen Rückhalt in der Gesellschaft genießt und sogar die Mehrheit der Frauen dies ablehnt. Sowohl der Rechtschreibrat als auch die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) haben sich von der Nutzung dieser Sonderzeichen innerhalb von Wörtern distanziert. Eine Ideologie darf nicht höher gewertet werden, als die Regeln der amtlichen Rechtschreibung.

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Leif-Erik Holm, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Rüdiger Lucassen, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD**

**– Drucksache 20/1 –**

### **Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht**

**hier: Quoren zur Wahl des Bundeskanzlers in § 4 Satz 2 GOBT und zum Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler in § 97 Absatz 1 Satz 2 GOBT senken**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 24. Juni 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion zu unterzeichnen.“
2. In § 97 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Der Antrag ist von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird.“

Berlin, den 25. Oktober 2021

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Neuregelung sieht vor, dass jede Fraktion im Bundestag berechtigt ist, einen Vorschlag zur Wahl des Bundeskanzlers einzubringen (§ 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – GOBT) sowie die Abwahl des Bundeskanzlers im Rahmen eines konstruktiven Mißtrauensvotums zu beantragen (§ 97 GOBT). Ziel der Änderung ist, das parlamentarische Regelwerk an die Erfordernisse eines 6-Fraktionen-Systems anzupassen.

Zu diesem Zweck sollen die bislang geltenden Quoren in § 4 Satz 2 GOBT sowie § 97 Abs. 1 Satz 2 GOBT abgeändert werden. Nach derzeitiger Regelung bedarf es jeweils eines Viertels der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfasst.

Diese Quoren verwehren es nun zwei Dritteln der Fraktionen im Deutschen Bundestag, auch nur einen Vorschlag zur Wahl des Bundeskanzlers einzubringen (§ 4 GOBT) sowie Anträge zur Abwahl des Bundeskanzlers zu stellen (§ 97 GOBT). Ausweislich des vom Bundeswahlleiter verkündeten Endergebnisses der Bundestagswahl 2021 umfasst der Deutsche Bundestag gegenwärtig insgesamt 736 Sitze ([www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html#sitze2](http://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html#sitze2) <[www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html](http://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html)>). Hiervon entfallen 206 auf die SPD, 197 auf die Union, 118 auf Bündnis 90/Die Grünen, 92 auf die FDP, 83 auf die AfD, 39 auf die Linke und einer auf den SSW (ebd.). Da lediglich die SPD- und CDU/CSU-Bundestagsfraktionen mehr als ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages stellen, wären auch lediglich diese in der Lage, die von § 4 Satz 2 und § 97 Abs. 1 Satz 2 GOBT geforderten Mehrheiten zu erfüllen, ohne hierbei auf die Unterstützung anderer Bundestagsfraktionen angewiesen zu sein.

Indem durch den vorliegenden Entwurf jede Fraktion ermächtigt wird, einen eigenen Wahlvorschlag zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 GG einzubringen beziehungsweise ein konstruktives Mißtrauensvotum zu beantragen, gewinnt das politische System der Bundesrepublik Deutschland ein erhebliches Stück verlorengegangener Vitalität zurück. Für das deutsche Volk werden Alternativen wahrnehmbar, denn alternative Kandidaten werden gleichsam als die Träger alternativer Handlungsoptionen wahrgenommen – sei es im Rahmen der Wahl des Bundeskanzlers oder auch im Rahmen eines konstruktiven Mißtrauensvotums.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes regelten seinerzeit die Quoren zur Wahl bzw. zur Abwahl des Bundeskanzlers nicht, sondern beließen diese in der Parlamentsautonomie des Bundestages. Dabei vertrauten sie auf fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, wie es in einer gesund funktionierenden Demokratie möglich wäre. Aufgrund ideologischer Verhärtungen ist dies derzeit erschwert, sodass es Bundestagsfraktionen, die nicht über ein Viertel der Sitze im Bundestag verfügen, faktisch keine Wahlvorschläge gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 GG einzubringen vermögen beziehungsweise keinen konstruktiven Mißtrauensantrag auf die Tagesordnung einer Sitzung des Deutschen Bundestages setzen können, was auch mit dem Grundsatz der Geheimheit der Wahl (§ 4 Satz 1 GOBT) nicht vereinbar ist. Denn wenn sich bereits vor einer Wahl mindestens 184 Mitglieder des Bundestages, zumal aus gegebenenfalls aus im Wettbewerb stehenden Fraktionen, öffentlich festlegen, wen sie wählen werden, ist die sich anschließende Wahl mindestens zur Hälfte faktisch öffentlich. Dieser Antrag dient also auch dazu, einen Widerspruch in der Geschäftsordnung des Bundestages aufzulösen.



## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Joana Cotar, Thomas Dietz, Robert Farle, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1606, 20/1627, 20/1628 –**

**Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022  
(Haushaltsgesetz 2022)**

**hier: Einzelplan 06**

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

**zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022**

**– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 0601 „Heimat, Gesellschaft und Verfassung“ wird der Ansatz für den Titel 685 12 „Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“ von 131,959 Mio. Euro um 52,784 Mio. Euro auf 79,175 Mio. Euro gekürzt.

Die verbindlichen Erläuterungen werden wie folgt gefasst:

1. Friedrich-Ebert-Stiftung	18 728 T Euro
2. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit	7 412 T Euro
3. Konrad-Adenauer-Stiftung	20 666 T Euro
4. Hanns-Seidel-Stiftung	6 070 T Euro
5. Heinrich-Böll-Stiftung	7 063 T Euro
6. Rosa-Luxemburg-Stiftung	7 137 T Euro
7. Desiderius-Erasmus-Stiftung	7 854 T Euro
Zusammen	<hr/> 79 175 T Euro

Berlin, den 27. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Höhe des Gesamtfördervolumens für die parteinahen Stiftungen ist zu hoch. Daher wird beantragt, die Globalzuschüsse insgesamt um 40 Prozent zu senken.

Es wird weiterhin die Berücksichtigung der Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES) als parteinahe Stiftung der Alternative für Deutschland beantragt. Mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ist die AfD nunmehr zum zweiten Mal in Fraktionsstärke im Parlament vertreten und erfüllt damit, die seit 1998 geübte Praxis der Unterstützung parteinaher Stiftungen. Die DES beantragt eine Förderung aus dem Globalzuschuss, da sie ebenso wie die bisherigen parteinahen Stiftungen eine dauerhaft ins Gewicht fallende politische Grundströmung in der Bundesrepublik Deutschland vertritt, die im Zuge des staatlichen Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgebots angemessen zu berücksichtigen ist. Wie bei allen anderen parteinahen Stiftungen liegt der Schwerpunkt der Arbeit der DES auf der politischen Bildung in Form von öffentlichen Tagungen, Seminaren und Kolloquien. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Parteiengesetzes zur Sicherung der Unabhängigkeit der politischen Stiftungen wird auf Grundlage der gemeinsamen Erklärung der politischen Stiftungen Rechnung getragen.

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksachen 20/2592, 20/3586 –**

### **Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 4 wird Nummer 3.

Berlin, den 8. Juli 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

### **Begründung**

Mit Bezug auf die Beratungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf ist für die Zielsetzung des Weiterbetriebs der sich noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke eine schnelle Lösung notwendig. Dabei wurde in der politischen Debatte die Laufzeitzusage von 20 Jahren kritisch gesehen und als nicht durchsetzbar erachtet. Verbunden mit der Perspektive, dass die Bundesregierung den Betreibern der gegenständlichen Kernkraftwerke eine verbindliche und wirtschaftlich akzeptable Zusage zur Länge des Weiterbetriebs erteilt, soll von der starren Laufzeitgarantie abgesehen und die entsprechenden Teile der Gesetzesänderung gestrichen werden.



## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3504, 20/3526, 20/3527, 20/3528 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023  
(Haushaltsgesetz 2023)**

**hier: Einzelplan 04**

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Haushaltstitel „Förderung von national und international bedeutsamen Vorhaben, insbesondere zur kulturellen Integration, Kooperation und Innovation“, im Besonderen der Unterpunkt „1.1. Kulturstiftung des Bundes“, ist neu zu evaluieren und um 12 Millionen Euro zu kürzen.

Berlin, den 18. November 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Kulturstiftung des Bundes fördert seit 2002 Kunst und Kultur im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes und wird ausschließlich aus dem Mittel des Bundeshaushaltes finanziert. Dazu wirkt die Bundesregierung in den jeweiligen Gremien, vorrangig im Stiftungsrat der Kulturstiftung, mit und legt die Leitlinien und Förderrichtlinien für die Arbeit der Stiftung sowie die Bestimmung der Schwerpunkte der Förderung fest. Aus der Sicht der Antragsteller eröffnet dieser Passus die Möglichkeit, die Kunstszene durch gezielte Förderung ideologischer Projekte zu vereinnahmen.

Besonders herauszuheben ist das Engagement der Kulturstiftung des Bundes im Hinblick auf die Kunstaussstellung „documenta fifteen“. Für die diesjährige Ausstellung, die zu einem beispiellosen Antisemitismusskandal führte, wurden 3,5 Millionen Euro an Mitteln bereitgestellt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden keine nachhaltigen Konsequenzen aus diesem Skandal gezogen, die eine Wiederholung derartiger Vorgänge in Zukunft ausschließen.

Des Weiteren stehen für das neue Programm „Zero – Klimaneutrale Kunst- und Kulturprojekte“ bis 2025 insgesamt 4 Mio. Euro zur Verfügung. „Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Erprobung von künstlerisch innovativen und zugleich klimaneutralen Kunst- und Kulturprojekten mit zeitgenössischem Bezug.“ Die Förderrichtlinien gehen sogar weiter: So sollen innerhalb der geförderten Kultureinrichtungen sogenannten „Klimabeauftragte, die die klimaneutrale Durchführung des Projekts von der Planung bis zur Umsetzung koordinieren“, ernannt werden. Nach Ansicht der Antragsteller handelt es sich bei diesem Projekt um keine Kulturförderung, sondern um die gezielte Durchsetzung ideologisch motivierter Ziele der Bundesregierung, unter dem Deckmantel des Klimaschutzes.

Seit 2016 betreibt die Kulturstiftung des Bundes mit dem Programm „360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft“ eine vordergründig politisch geprägte Kulturarbeit, die die Kunstfreiheit nach Art. 5 GG Abs. 3 einschränkt. Für die Jahre 2016–2024 stehen 21 Mio. € für die Umstrukturierung von Kultureinrichtungen und ihrer Projekte nach dem Leitfaden einer „Diversity-Orientierung“ zur Verfügung. Das Konzept des Programms „360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft“ verfolgt die Einsetzung von sogenannten „Agenten mit Diversitätskompetenz“ in den Kulturinstitutionen, die „Vorschläge und Maßnahmen erarbeiten, wie sich die Institutionen diversifizieren und einen Beitrag zu einer selbstbewussten, Einwanderern gegenüber einer offenen Gesellschaft so gestalten können, dass die Stadtgesellschaft davon profitiert“. Die Restmittel, die in dieses Projekt noch fließen, sind deshalb zu streichen.

Die oben genannten Projekte der Kulturstiftung des Bundes stehen stellvertretend für andere und lassen die Förderpolitik des Stiftungsrates in einem fragwürdigen Licht erscheinen. Die Antragsteller sehen die freie Entfaltung von Kulturprojekten durch die ideologischen Vorgaben der Kulturstiftung in höchstem Maße gefährdet. Eine Neuausrichtung der Kulturstiftung des Bundes ist daher unerlässlich und muss dringend in Angriff genommen werden.

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3504, 20/3526, 20/3527, 20/3528 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023  
(Haushaltsgesetz 2023)**

**hier: Einzelplan 04**

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Haushaltstitel „Baumaßnahme Mahnmahl für die Opfer kommunistischer Gewalt-herrschaft in Deutschland“ werden 25 Millionen Euro zur Planung und Errichtung des Bauwerks zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 18. November 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Der bereits in der 18. Legislaturperiode und am 2. Oktober 2015 gefasste Beschluss des Bundestages (Drs. 18/6188) sah vor, „eine in dieser Legislaturperiode anstehende Initiative des Deutschen Bundestages für ein Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft an einem zentralen Ort in Berlin vorzubereiten und zu begleiten“.

Ein weiterer Beschluss des Bundestages aus der 19. Legislaturperiode (Drs. 19/15778) besagt, dass die Bundesrepublik Deutschland „ein Denkmal für die Opfer von kommunistischer Gewaltherrschaft“ errichte und dass für den Bundeshaushalt 2020 „bis zu 250.000 Euro für eine Machbarkeitsstudie“ bereitgestellt worden seien.

Die Konzeption für die Errichtung eines „Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland“ wurde der Bundesregierung am 15. Dezember 2020 übergeben.

Trotz der oben genannten Beschlüsse und vorliegenden Konzeption sind auch in diesem Haushalt wiederholt keine Mittel für das Mahnmal vorgesehen. Die Antragsteller haben den Eindruck, dass der Bau bewusst in die Länge gezogen wird.

Daher beantragt die AfD-Bundestagsfraktion 25.000 T€ für die Planung und Errichtung des Mahnmals für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft.



## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Mike Moncsek, Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Erhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/5548, 20/6018 –**

### **Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 9**

##### **Unterstützung der Länder bei der Umsetzung des Vorhabens Deutschlandticket**

(1) Ab dem 1. Januar 2024 wird ein Tarif angeboten, der zu einer bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt (Deutschlandticket). Es soll in digitaler Form erhältlich sein und für ein Entgelt zum Zeitpunkt der Einführung von mindestens 147 Euro je Quartal in einem zum Quartalsende kündbaren Abonnement angeboten werden, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie der Genehmigung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Der Vertrieb des Deutschlandtickets erfolgt ausschließlich über eine von den Verkehrsverbänden in der Bundesrepublik Deutschland zu gründenden gemeinsamen Vertriebsorganisation oder im Auftrag dieser. Die Einnahmeverteilung zwischen den Verkehrsverbänden erfolgt auf Grundlage eines Gesetzes, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

(2) Den Ländern steht für die Kalenderjahre 2024 und 2025 für den Ausgleich der durch die Einführung und Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahme entstandenen finanziellen Nachteile ein Betrag von 1 500 000 000 Euro für jedes Kalenderjahr aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Mit den jährlichen Beträgen beteiligt sich der Bund zur Hälfte an der Finanzierung der durch das Deutschlandticket entstandenen finanziellen Nachteile aufgrund zurückgehender Fahrgeldeinnahmen.

(3) Der jährliche Betrag nach Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	176 200 000,00 Euro
Bayern	317 500 000,00 Euro
Berlin	135 700 000,00 Euro
Brandenburg	32 800 000,00 Euro
Bremen	20 300 000,00 Euro
Hamburg	86 300 000,00 Euro
Hessen	110 600 000,00 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	20 400 000,00 Euro
Niedersachsen	120 000 000,00 Euro
Nordrhein-Westfalen	280 800 000,00 Euro
Rheinland-Pfalz	52 100 000,00 Euro
Saarland	10 300 000,00 Euro
Sachsen	43 000 000,00 Euro
Sachsen-Anhalt	21 700 000,00 Euro
Schleswig-Holstein	52 400 000,00 Euro
Thüringen	19 900 000,00 Euro.

(4) Von den für die Jahre 2024 und 2025 jeweils zur Verfügung zu stellenden Beträge ist je ein Zwölftel zum 15. Tag eines jeden Monats zu überweisen.

(5) Die Länder haben einvernehmlich die in Absatz 3 festgelegte Verteilung in einer Endabrechnung an die je Kalenderjahr tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr in eigener Verantwortung anzupassen. Der Bund wird über eine solche Beschlussfassung und die anschließende Umsetzung jeweils zeitnah unterrichtet.

(6) Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung der Beträge nach Absatz 3 verantwortlich und haben dem Bund jährlich, beginnend mit dem Jahr 2024, die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Anlage 8 bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Eine Ergänzung des Bundesanteils durch Regionalisierungsmittel nach § 5 sowie Verrechnungen, die dies bewirken, sind nicht gestattet. Nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Bund zu erstatten.

(7) Im Benehmen mit den Ländern beauftragt der Bund eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der für die Prüfung erforderlichen Untersuchung der finanziellen Nachteile durch das Deutschlandticket.

(8) Sollte die Prüfung aufgrund des Absatzes 7 ergeben, dass der Betrag nach Absatz 2 für die Jahre 2024 und 2026 nicht ausgereicht hat, um die finanziellen Nachteile im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und 3 hälftig auszugleichen, steht den Ländern nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages zu, den die finanziellen Nachteile den Betrag von 3 Milliarden Euro übersteigen. Sollte die Prüfung aufgrund des Absatzes 7 ergeben, dass der Betrag nach Absatz 2 im Jahr 2024 und im Jahr 2025 zu hoch war, um die finanziellen Nachteile, die auf das Deutschlandticket zurückzuführen sind, hälftig auszugleichen, steht dem Bund nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung ein Betrag entsprechend dem Ergebnis der Prüfung zu.

(9) Die Bundesregierung hat jährlich aus den Nachweisen der Länder einen Gesamtbericht zu erstellen, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet und veröffentlicht wird.“

Berlin, den 10. März 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Die öffentliche Anhörung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages am 1. März 2023 zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Bundestagsdrucksache 20/5548 – hat erhebliche Kritik an Zeitplan und Vorbereitung des Vorhabens Deutschlandticket offenkundig werden lassen. Insbesondere auf den Vortrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) sei hingewiesen (vgl. Ausschussdrucksache 20(15)139). Der Entwurf der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 20/5799 – ist textgleich.

Es steht der Eindruck im Raum, der geplante Einföhrungstermin schon zum 1. Mai 2023 stehe in einem Zusammenhang mit der Bürgerschaftswahl in Bremen am 14. Mai 2023, zumal die Vorsitzende der Verkehrsministerkonferenz von diesem Bundesland benannt ist.

Auf die öffentlichen Gesellschafter oder Träger von öffentlichen Nahverkehrsgesellschaften kommen erhebliche wirtschaftliche Risiken zu. Bei einem Start bereits zum 1. Mai 2023 drohen Liquiditätsengpässe, da traditionelle Abonnement-Kunden zum Deutschland-Ticket wechseln werden, das zudem bei vielen Anbietern deutschlandweit ohne regionalem Bezug erhältlich ist. Bereits vor Inkrafttreten hat ein Vertriebswettbewerb zwischen einzelnen Verkehrsunternehmen eingesetzt. Da auch deutsche Tochterunternehmen europäischer Verkehrsunternehmen das Deutschlandticket vertreiben, drohen Kapitalabflüsse ohne zusätzliche Leistungserbringung. Eine deutschlandweite Einnahmeverteilungsbefugnis besteht bislang nicht. Diese ist aber unverzichtbar, soll ein wirtschaftlicher Schaden abgewendet und ein beihilferechtlich konformes Gesetz beschlossen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5789).

Der seitens der genannten Fraktion vorgelegte Gesetzentwurf sieht Ausgleichszahlungen für das Jahr 2023 auf Basis eines erst bis zum 31. Oktober 2024 zu prüfenden Bedarfs vor (§ 9 Absatz 7 Satz 1); ein Nachweis der Mittelverwendung durch die Länder ist jedoch bereits zum 30. Juni 2024 zu erfolgen, wobei Zahlungen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 bereits in Monatsabschlägen zum 15. des Folgemonats zu erfolgen haben. Seitens der Länder werden somit Zahlungen an Verkehrsunternehmen ohne Nachweis zu erfolgen haben. Es besteht das hohe Risiko der „übermäßigen Ausgleichszahlung“ und der Rückzahlungsverpflichtung durch die Unternehmen, da es sich im Ergebnis ansonsten um unzulässig gewährte Subventionen handelt.

Die Laufzeit eines Abonnements – statt monatsweise wie vorgeschlagen quartalsweise – soll Mitnahmeeffekte unterbinden und den Vertriebsaufwand reduzieren und folgt somit den Interessen der Verkehrsunternehmen. Aus diesem Grund ist ein Mindestvertriebspreis von 147 Euro pro Quartal (das entspricht 49 Euro pro Monat) durch das Gesetz festgelegt. Ob dieser Mindestvertriebspreis für die Verkehrsunternehmen auskömmlich ist, muss in Folge geprüft werden.

Viele Verkehrsunternehmen in Deutschland gelten bisher nach Artikel 2j der EU-Verordnung 1370/2007 i. d. F. der EU-Verordnung 2016/2338 als „interne Betreiber“; dieses setzt aber voraus, dass diese ihre öffentlichen Personenverkehrsdienste innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der zuständigen örtlichen Behörde ausführen. Mit dem Eintritt dieser Unternehmen in einen bundesweiten Vertriebswettbewerb ist zumindest zweifelhaft, ob bislang regional operierende Verkehrsunternehmen weiterhin als „interne Betreiber“ im Sinne des Artikel 5b dieser EU-Verordnung gelten können. Wenn nicht, kann dies zur Folge haben, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge (also auch bislang vor Ausschreibungen geschützte öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen oder Straßenbahnen) europaweit ausgeschrieben werden müssen. Um sich dieses Risikos nicht auszusetzen, dürften kommunale

Nahverkehrsunternehmen als „interne Betreiber“ Deutschlandtickets nur innerhalb ihrer Gebietskörperschaft vertreiben. Bereits der Zusammenschluss verschiedener regionaler Verkehrsunternehmen in einer überregionalen Vertriebsplattform dürfte der durch die EU-Verordnung vorgegebenen Legaldefinition eines „internen Betreibers“ zuwiderlaufen. Auch aus diesen Gründen darf ein Vertrieb nur durch die Verbände oder in deren Auftrag erfolgen.

Eine Verschiebung einer Einführung des Deutschlandtickets auf einen Zeitpunkt nach Klärung der Einnahmeaufteilung sowie der tatsächlichen Umsatzeinbußen, der beihilferechtlichen Fragen wie einer einheitlichen Vertriebsorganisation ist unerlässlich. Ein bundesweiter Vertrieb des Deutschlandtickets durch regionale Verkehrsgesellschaften kann nicht gewollte Auswirkungen auf die übliche Praxis der Direktvergabe nach § 8a Absatz 3 PBefG haben.

Eine gesetzliche Festlegung einer Fiktionsgenehmigung einer Tarifmaßnahme kann keinen Tarifantrag ersetzen. Es ist somit zweifelhaft, ob der Bundesgesetzgeber eine befristete Genehmigungsfiktion für eine Tarifmaßnahme aussprechen kann (Absatz 1 Satz 3), die er selbst festlegt. Eine Genehmigung – auch eine fiktive – erfordert eine Beantragung. Zudem wird die gesetzliche Kontrollpflicht von Aufsichtsräten von Verkehrsgesellschaften überspielt. Dieses verstößt sowohl gegen die Subsidiaritätsrechte von Städten und Landkreisen als Eigentümer oder Gewährträger von Verkehrsgesellschaften als auch gegen die betriebliche Mitbestimmung, da die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten durch die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten gewahrt werden. Die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten der öffentlichen Verkehrsunternehmen werden angesichts nicht auszuschließender Liquiditätsprobleme der Unternehmen verletzt.

Die Auswirkungen auf die eigenwirtschaftliche Erbringung von durch nach § 42a PBefG genehmigten Fernbusverkehre und mögliche Entschädigungsansprüche von geschädigten innerdeutschen oder europäischen Fernbusbetreibern durch Einführung eines deutschlandweit gültigen Nahverkehrstickets, insbesondere der daraus resultierende Erfüllungsaufwand und weiterer Kosten, ist nicht ausreichend dargelegt. Der Bundesgesetzgeber greift in die Rechte von Fernbusunternehmen ein, da das geplante Deutschlandticket faktisch (auch) ein Fernverkehrsticket ist, da es für Reiseweiten von über 50 km genutzt werden kann und somit nicht mehr in den gesetzlichen Rahmen des Nahverkehrs gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 PBefG fällt, auch wenn Produkte des ÖPNV für Fernreisen genutzt werden.

Dass für das Jahr 2023 – also für acht Monate Deutschlandticket – ein gleicher Betrag wie für die Jahre 2024 und 2025 mit jeweils zwölf Monaten in Höhe von 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden wird, zeigt, dass die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen und die Bundesregierung sich über den tatsächlichen Mittelbedarf völlig in unklaren sind, was ein Indiz für übermäßige Ausgleichszahlungen und damit unionsrechtswidrige Subventionen ist. Auch aus diesem Grund kann frühester Start des Deutschlandtickets der 1. Januar 2024 sein.

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Karsten Hilse, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/5992, 20/6193 –**

**Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Verstöße, die strafbewehrt sind. Handelt es sich um eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, liegt ein Verstoß nur vor, wenn der Antrag gestellt ist.“
  - b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. gravierende Verstöße der öffentlichen Verwaltung gegen die Grundrechte des Grundgesetzes. Ein gravierender Grundrechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn die Grundrechte einer Vielzahl von Personen betroffen sind.“
  - c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Verstöße der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen § 26 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages.“
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und die Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen, es sei denn, es handelt sich um eine Verschlusssache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes mit Ausnahme solcher Angelegenheiten, die die Gefahrenabwehr oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren betreffen,“.
  - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,“.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
    - „(2) Hat sich die hinweisgebende Person unter Verletzung des § 4 GeschGehG ein Geschäftsgeheimnis beschafft, liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Nummer 2 GeschGehG nicht vor, wenn sich die Meldung oder Offenlegung im Nachhinein als falsch herausstellt und das Geschäftsgeheimnis zum Schaden des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses verwertet wird.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:
  - „Ist die Meldung oder Offenlegung nicht auf einen Verstoß gegen das Unionsrecht bezogen, haftet die hinweisgebende Person nach Satz 1 auch für einfache Fahrlässigkeit.“

Berlin, den 28. März 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nummer 1

- a) Steht ein Verstoß gegen strafrechtliche Delikte im Raum, die nur auf Antrag verfolgt werden, sollte der Hinweisgeberschutz nur dann ausgelöst werden, wenn tatsächlich ein Strafantrag gestellt wurde. Darauf wurde in der öffentlichen Anhörung am 19.10.2022 zu Recht hingewiesen.
- b) In der öffentlichen Anhörung wurde von mehreren Sachverständigen kritisiert, dass der Hinweisgeberschutz eine privatrechtliche Schlagseite hat und der Schutz von Hinweisgebern aus der öffentlichen Verwaltung deutlich eingeschränkt ist. Mutmaßliche und tatsächliche Rechtsbrüche mit gravierenden negativen Folgewirkungen für die gesamte Gesellschaft sind in den letzten Jahren jedoch vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Regierung festzustellen. Die Grundrechtseinschränkungen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen seien beispielhaft erwähnt. Der Mitarbeiter des Bundesinnenministeriums, dessen Ausarbeitung Hinweise auf gravierende Grundrechtsverstöße bei der Abwägung der Corona-Maßnahmen enthält, wurde entlassen (<https://www.rnd.de/politik/innenministerium-mitarbeiter-sieht-bei-coronavirus-fehlalarm-und-wird-entlassen-5CRXKLNICVIY2TUZ3JRXLNAL2U.html>). Einem anonymen Hinweisgeber ist es zu verdanken, dass unlängst ein internes Regierungsdokument an die Öffentlichkeit kam, das belegt, wie die Bundesregierung hinter den Kulissen auf Medien Einfluss nimmt, um eine ihr gewünschte Berichterstattung im Ukraine-Krieg zu erzeugen (<https://www.nachdenkseiten.de/?p=88618>). Das zeigt, dass die Ausweitung des Hinweisgeber-Schutzes auf den öffentlichen Bereich dringend geboten ist. Es ist ein Gebot des Demokratieprinzips und des Rechtsstaatsprinzips Artikel 20 Absatz 3 GG, dass Rechtsverstöße der öffentlichen Verwaltung den Hinweisgeberschutz in gleicher Weise eröffnen müssen, wie dies für den privaten Bereich gilt.

Deshalb sollen Informationen über gravierende Verstöße der öffentlichen Verwaltung gegen die Grundrechte des Grundgesetzes den Hinweisgeberschutz begründen. Ein gravierender Grundrechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn die Grundrechte einer Vielzahl von Personen betroffen sind (wie beispielsweise bei den staatlichen Maßnahmen gegen COVID-19).

Der bisherige § 2 Abs. 1 Nr. 10 ist zu streichen. Die Möglichkeit des anonymen Anschwärzens von Kollegen sorgt für eine Einschüchterung bei Meinungsäußerungen und vergiftet das Betriebsklima. Damit fördert das Gesetz eine Atmosphäre des Misstrauens und das Denunziantentum, auch um Konkurrenz bei Beförderungen auszuschalten. Die Möglichkeit anonymer Meldungen öffnet dem Missbrauch Tür und Tor und erschwert die Rechtsverteidigung gegen unzutreffende Beschuldigungen, denn der betroffene Beamte kennt die Quelle der Falschinformation nicht. Die Aushöhlung der Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG beschädigt eine Säule des Rechtsstaatsprinzips. Das kann nicht gewollt sein, zumal begründete Meldungen bisher schon möglich waren und weiterhin sind.

- c) Im bisherigen Entwurf unberücksichtigt sind die öffentlich-rechtlichen Medien. Die jüngsten Skandale um die frühere Intendantin des RBB, die Vorwürfe gegen den NDR wegen Beeinflussung der Berichterstattung (<https://www.ndr.de/nachrichten/info/Weitere-Konsequenzen-nach-Vorwuerven-gegen-NDR-in-Kiel,ndrsc-hleswigholstein100.html>) sowie unlängst die Aufdeckung zahlreicher Fälle von Journalisten der öffentlich-rechtlicher Sender, die von der Bundesregierung Aufträge und zusätzliches Entgelt erhalten haben (BT-Drs. 20/5822) zeigen, dass auch hier Handlungsbedarf besteht und Hinweisgeber, die aus dem inneren der Organisation Impulse für dringend notwendige Reformen setzen, geschützt werden müssen.

### Zu Nummer 2

Nach dem Gesetzentwurf sollen Personen auch dann als Hinweisgeber geschützt sein, wenn sie auf Praktiken hinweisen, die gar nicht rechtswidrig sind („missbräuchliche“ Handlungen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2). Das ist nicht sachangemessen und wurde in der öffentlichen Anhörung von der Sachverständigen Reppelmund zu Recht kritisiert. Unternehmen können ihr Verhalten nur auf die objektive Rechtslage einstellen. Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, dass der Hinweisgeberschutz auf dieses Ziel beschränkt wird.

### Zu Nummer 3

- a) In der öffentlichen Anhörung kritisierten mehrere Sachverständige, dass der Hinweisgeberschutz im Bereich der öffentlichen Verwaltung durch die Einstufung von Informationen als Verschlussache von der Behörde bis zur Grenze der Willkür eingeschränkt werden kann. Der Hinweisgeberschutz ist im öffentlichen Bereich ohnehin nur rudimentär ausgestaltet. Gerade hier bedarf es einer Stärkung des Schutzes (s. o.). Deshalb sieht

der Antrag vor, dass die niedrigste Geheimhaltungsstufe „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ den Hinweisgeberschutz nicht ausschließen soll. Ausnahme sind solche Angelegenheiten, die die Gefahrenabwehr oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren betreffen.

- b) Der Berufsgeheimnisschutz wird um Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erweitert, die wie Rechtsanwälte einer Berufsverschwiegenheitspflicht unterliegen (§ 3 Nr. 1 StBerG bzw. § 43 Absatz 1 WPO) und im Zusammenhang mit steuerlicher Beratung auch rechtliche Beratungsleistungen erbringen. Da der Begriff „Lawyers“ in der EU-RL 2019/1937 alle das Recht praktizierenden Berufsträger umfasst, muss insoweit eine Gleichstellung erfolgen.

Zu Nummer 4

In auffälligem Kontrast zum öffentlichen Bereich ist der Hinweisgeberschutz im vorliegenden Gesetzentwurf für den (privaten) Unternehmensbereich stark überbewertet. Selbst Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen können beschafft und nach außen gegeben werden, wenn der Mitarbeiter mit Blick auf mögliche Gesetzesverstöße gutgläubig – d. h. nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig – handelte. Der Hinweisgeberschutz sollte auf keinen Fall dazu missbraucht werden können, um „legal“ Unternehmensgeheimnisse ausspähen zu können. Der Schutz unternehmerischer Geschäftsgeheimnisse ist jedenfalls dann vorrangig, wenn sich eine Verdächtigung als unbegründet herausstellt. Deshalb ist eine Strafsanktion für den Fall vorzusehen, dass sich der Hinweisgeber unter Verletzung im Zuge seiner Meldung ein Geschäftsgeheimnis beschafft oder weitergeleitet hat, wenn sich die Verdächtigung im Nachhinein als falsch herausstellt und das Geschäftsgeheimnis zum Schaden des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich verwertet wird (z. B. die Technologie aufgrund der Herausgabe im Zuge der Hinweisgeber-Meldung vom Konkurrenzunternehmen verwendet wird).

Zu Nummer 5

Der Hinweisgeberschutz sollte mit Augenmaß gewährt werden. In der öffentlichen Anhörung wurde zu Recht kritisiert, dass die Schadensersatz-Sanktion im Fall einer missbräuchlichen Hinweisgeber-Tätigkeit zu hohe Hürden aufweist. Der Hinweisgeber ist nach dem bestehenden § 38 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist. Im Bereich von Meldungen von Verstößen außerhalb des Unionsrechts (d. h. außerhalb des Anwendungsbereichs der RL/EU 2019/1937) ist eine verschärfte Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit möglich und angesichts berechtigter Kritik auch angezeigt.



## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Erhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Dr. Christina Baum, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksachen 20/4665, 20/6947 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an Brücken auf Bundesfernstraßen**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:  
„Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bundesfernstraßen, an Brücken und Rastanlagen auf Bundesfernstraßen sowie zur Herstellung einer Transparenz bei der Finanzierung von anerkannten Umweltvereinigungen“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der für sie erforderlichen Brücken“ die Wörter „sowie Rastanlagen“ eingefügt.
  - b) In § 5 Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „wenn sie der Unterhaltung und Instandhaltung von Brücken“ die Wörter „oder der Erweiterung und Schaffung von Rastanlagen“ eingefügt.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    4. § 17e wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für Vorhaben im Sinne des § 17 Absatz 1, soweit die

Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt wird, und

1. die wegen der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union,
2. die wegen der Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen,
3. die wegen ihres sonstigen internationalen Bezuges,
4. die wegen der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe oder
5. die wegen ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)

in der Anlage aufgeführt sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bau“ die Wörter „, die Sanierung“ eingefügt.‘

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

#### „Artikel 3a

#### Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „vorwiegend“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.

- bb) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. ihre finanziellen Mittel nicht zu einem erheblichen Teil aus Abmahntätigkeit aufbringt. Es wird vermutet, dass die Vereinigung ihre finanziellen Mittel zu einem erheblichen Teil aus Abmahntätigkeit aufbringt, wenn der Anteil der Einnahmen aus Abmahntätigkeit am Gesamtbudget über drei Jahre durchschnittlich mehr als 20 Prozent beträgt,

7. eine Mitgliederzahl aufweist, die mindestens eins vom Tausend der wahlberechtigten Einwohner in einem Tätigkeitsbereich entspricht, wobei für deren Ermittlung die jeweiligen Mitgliederzahlen der juristischen Personen, die zum Mitgliederkreis gehören, hinzugerechnet werden.“

- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Tätigkeitsgebiet kann die Bundesrepublik Deutschland sein, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde.

(5) Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wird die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz aberkannt.“

- c) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zuwendungen, Spenden

(1) Vereinigungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen. Mitglieder der Vereinigungen, die Empfänger von Spenden an die Vereinigungen sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Vereinigung satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Vereinigung erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Vereinigungen gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Vereinigung erlangt.

(2) Als Zuwendung gelten Mitgliedsbeiträge, Spenden und Geldflüsse im Rahmen rechtsgeschäftlicher Verträge.

(3) Von der Befugnis der Vereinigungen, Zuwendungen und Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Zuwendungen und Spenden von Behörden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
  - a. diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Vereinigung zufließen, oder
  - b. es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine Vereinigung weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Vereinigungen erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
  8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Vereinigung zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
    - (4) Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an eine Vereinigung oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.“ ‘
5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

#### „Artikel 5

##### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 48 Absatz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Planfeststellungsverfahren für den Bau von Bundesfernstraßen“ die Wörter „für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt wird,“ eingefügt.‘

6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 23. April 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nummer 1

Unter A. – Problem – wird im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/4665 festgestellt, dass trotz der in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf den Entschluss von Sanierungen von Bundesfernstraßen in der Regel noch immer langandauernde und aufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren folgen. Das liegt insbesondere daran, dass Änderungen an Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 FStrG planfeststellungsbedürftig sind. Die Verfahren werden zudem durch die (unionsrechtlich) vorausgesetzte Umweltverträglichkeitsprüfung verlängert.

Als Lösung wird unter B. vorgeschlagen, dass dem Problem durch die Übernahme vergleichbarer Regelungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 1726), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, abgeholfen wird. Es werden Folgeänderungen beantragt im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenbaugesetz – FStrAbG).

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/4665 beschränkt sich auf Änderungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren an Brücken auf Bundesfernstraßen. Der Änderungsantrag beschränkt sich jedoch nicht allein auf Brückenbauwerke. Bundesfernstraßen des vordringlichen Bedarfs sowie Rastanlagen auf Bundesfernstraßen sind einzubeziehen.

Viele Rastanlagen auf Autobahnen sind, besonders in der Nacht, völlig überlastet. Das hat Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, insbesondere wenn LKWs Ausfahrten und Standstreifen auf Autobahnen blockieren.

### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Aufgrund der großen Bedeutung der Fernstraßeninfrastruktur für den Wirtschaftsstandort Deutschland und des hohen Sicherheitsrisikos, das von Lastkraftwagen ausgeht, für die die bestehenden Autobahn-Rastanlagen nicht ausreichen, muss der Ausbau von Rastanlagen ermöglicht werden; hierzu gibt es keine Alternativen.

#### Zu Buchstabe b

Eine Verlängerung der Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen von drei auf fünf Jahren ist aufgrund des Erreichens einer höheren Qualität der Ausgleichsmaßnahme sinnvoll.

### Zu Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Gesetzesänderung nicht allein der Unterhaltung und Instandhaltung von Brückenbauwerken dient, sondern auch der Erweiterung und Schaffung von Rastanlagen an Bundesautobahnen. Dieses ist begründet durch die Überlastung von Rastanlagen und das daraus resultierende Sicherheitsrisiko für den Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere auf den Ausfahrten von den Autobahnen auf die Rastanlagen.

#### Zu Buchstabe b

Durch Änderung des § 17 e Absatz 1 wird der Kreis der Vorhaben von denen, die wegen der Herstellung der Deutschen Einheit in der Anlage aufgeführt sind, auf alle Vorhaben, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt wird, ausgeweitet, ohne dass es einer zusätzlichen Aufnahme in die Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG bedürfte. Alle Vorhaben, für die nach der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt wird, fallen in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, sowie die in den Nummern 1 bis 5 genannten Vorhaben. Die Vorhaben zur Herstellung der deutschen Einheit, sind unter § 17e Absatz 1 subsumiert, soweit die Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt wird.

Es wird klargestellt, dass ein Rechtsbehelf gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen von Sanierungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Absatz 1 VwGO entfaltet, für die nach dem gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 FStrAbG im Wege der Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Digitales

und Verkehr ausgestalteten Sanierungsplan aus Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Satz 3 FStrAbG) ein vordringlicher Bedarf besteht. Gegen die Genehmigung ist der Eilrechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO oder § 80a VwGO statthaft.

Für Vorhaben ohne einen vordringlichen Bedarf bleibt der Suspensiveffekt einer Anfechtungsklage oder eines statthaften Widerspruches aus § 80 Absatz 1 VwGO erhalten

#### **Zu Nummer 4**

a) Die Änderungen in § 3 Absatz 1 UmwRG begründen sich wie folgt:

In Nummer 1 wird das Wort „vorwiegend“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt. Damit wird der Århus-Übereinkunft Rechnung getragen, die keinen Raum für die Verfolgung anderer Interessen als solche des Umweltschutzes bietet.

Nummer 6 stellt die Voraussetzung auf, dass die Vereinigung ihre finanziellen Mittel nicht zu einem erheblichen Teil aus Abmahn­tätigkeit aufbringt; dies wird vermutet, wenn der Anteil der Einnahmen aus Abmahn­tätigkeit am Gesamtbudget über drei Jahre mehr als 20 % beträgt. Diese Voraussetzung für die Anerkennung eines Klagerechts ohne eigene Rechtsbetroffenheit versteht sich von selbst. Wer die ihm verliehene Klagebefugnis systematisch zur Erzielung von Einnahmen missbraucht, soll nicht klagen dürfen. Die Prüfung der Systematik des Vorgehens wird durch den Schwellenwert von 20 % erleichtert. Bei der Prüfung sind sämtliche Einnahmen und die gesamte Tätigkeit der Vereinigung in den Blick zu nehmen, also insbesondere Abmahn­tätigkeiten im Bereich des Wettbewerbsrecht. Denn Verbände, die anerkannt sind nach § 3 UmwRG, bemühen sich häufig auch um die Anerkennung der Klageberechtigung nach dem UKlaG.

Nummer 7 macht eine Mindestmitgliederzahl erforderlich, um die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Relevanz der anerkannten Vereinigung feststellen zu können. Es ist eine dem § 27 des Bundeswahlgesetzes beziehungsweise § 9 Absatz 5 des Europawahlgesetzes entsprechende Regelung vorgesehen, wonach mindestens 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Tätigkeitsbereichs Mitglieder der anerkannten Vereinigung im Sinne des UmwRG sein müssen. Der Tätigkeitsbereich wird hierbei durch die beantragende Vereinigung festgelegt und kann sowohl die gesamte Bundesrepublik Deutschland betreffen als auch sich auf ein Bundesland oder auf einen Landkreis oder eine Gemeinde beziehen. Dem wird durch § 3 Absatz 4 UmwRG (neu) entsprochen.

Nummer 9 verpflichtet die Vereinigung, sämtliche Zuwender, die mehr als 10.000 Euro pro Jahr an die Vereinigung oder an Untergliederungen gewähren, mit Namen oder Firma und Adresse sowie unter Angabe der Gesamthöhe der Zuwendung öffentlich zu machen. Als Zuwendung gelten auch Geldflüsse im Rahmen rechtsgeschäftlicher Verträge, so dass Umgehungsmöglichkeiten wie Beraterverträge mit Unternehmen, Auslagenersatz etwa bei Teilnahme an Veranstaltungen Dritter etc, mit umfasst sind. Die volle Transparenz über Einnahmen ermöglicht erst die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 1 und 2, und zwar nicht nur im behördlichen Verfahren, sondern auch für Mitglieder der interessierten Öffentlichkeit, die im Fall von Zweifeln an der ausschließlichen Verfolgung von Umweltschutzinteressen durch die betreffende Vereinigung die zuständige Behörde informieren kann.

b)

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt begründet:

Tätigkeitsgebiet kann die Bundesrepublik Deutschland sein, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde. Durch die Definition des Tätigkeitsgebiets und die Festlegung, dass auch ein Landkreis oder eine Gemeinde Tätigkeitsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist, wird die Wirkungsmöglichkeit regional tätiger anerkannter Vereinigungen erweitert. Dem Subsidiaritätsprinzip wird damit Rechnung getragen. Es können damit auch auf den Ebenen von Landkreisen oder Gemeinden anerkannte Vereinigungen tätig werden. Durch diese Definition wird auch dem Urteil der Zweiten Kammer des EuGH vom 15. Oktober 2009 – Rechtssache C-263/08 – Rechnung getragen, dass nationale Rechtsvorschriften des Verbandsklagerecht nicht übermäßig erschweren dürfen.

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt begründet:

Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wird die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz aberkannt.

Wenn die Voraussetzungen des Gesetzes durch die bisherigen anerkannten Vereinigungen nicht mehr vorliegen, muss die Anerkennung im Sinne des Gesetzes aberkannt werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist es auch, die ausge-

uferte Anerkennung einer Vielzahl von Organisationen auf die in der Richtlinie 2003/35/EG vorgegebenen Kriterien des eindeutigen Umweltziels und der Relevanz zu revidieren.

c) § 3a (Zuwendungen, Spenden) wird wie folgt begründet:

Seitens des Gesetzgebers wurde bei der Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/35/EG in Bundesrecht nicht beachtet, dass durch eine interessengesteuerte Finanzierung von anerkannten Vereinigungen auch durch ausländische Geldgeber die infrastrukturellen und wirtschaftlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig geschädigt werden können. Es ist deshalb im nationalen Interesse, die Quellen der Finanzierung transparent zu machen.

Der Naturschutzbund Deutschland (Nabu) und die deutsche Sektion des World Wide Fund for Nature (WWF Deutschland) haben die Allianz für Lobbytransparenz verlassen, um Spender von über 20.000 Euro namentlich nicht nennen zu müssen (vgl. Die Welt v. 19. März 2023). Damit werden die Finanzierungsquellen anerkannter Vereinigungen verschleiert. Allein die Möglichkeit, als anonymer ausländischer Zuwendungsgeber Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nehmen zu können, gilt es öffentlich nachverfolgbar zu machen.

Aus diesem Grund sind die Regelungen des § 25 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) weitgehend zur Grundlage dieses Gesetzentwurfs gemacht worden. Es erscheint widersinnig, wenn Parteien, die gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes bei der Willensbildung des Volks mitwirken, sich bei der Behandlung von Spenden transparenten Verfahren zu unterwerfen haben, es andererseits aber anerkannten Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes möglich ist, durch die Annahme unbegrenzter Finanzmittel von nicht in Deutschland oder der EU beheimateten Organisationen, Staaten oder Wirtschaftsunternehmen Klagemöglichkeiten im öffentlichen Bereich wahrzunehmen und damit letztlich intransparente Ziele und Interessen – womöglich von ausländischen Regierungen oder Personen – verfolgen zu können.

#### **Zu Nummer 5**

Durch eine Änderung des § 17 e Absatz 1 FStrG, wonach für alle Vorhaben, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt wird, in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen, begründet sich die Änderung des § 48 Absatz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Obergericht entscheidet im ersten Rechtszug weiterhin über sämtliche Streitigkeiten, die den Bau von Landesstraßen betreffen, und für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt wird.

#### **Zu Nummer 6**

Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Verkündung erforderlich.





## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Martin Hess, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/7800, 20/7802, 20/8609, 20/8661, 20/8662, 20/8663 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024  
(Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)**

**hier: Einzelplan 09**

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Im Einzelplan 09 werden im Vergleich zum Regierungsentwurf die folgenden Haushaltstitel ersatzlos gestrichen:
  - a) 0901-69701 „Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb und der -verwaltung von CureVac“, weil es keinen Grund für eine weitere Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem Unternehmen gibt.  
./ 1.000.000 Euro
  - b) 0901-68611 „Zukunftsfonds Automobilindustrie“, weil die sogenannte „Transformation“ der Versuch ist, mit planwirtschaftlichen Methoden die Wirtschaft grundlegend umzustrukturieren, um linke Ideologien zum gesamtgesellschaftlichen Schaden umzusetzen.  
./ 81.864.000 Euro
  - c) 0901-89321 „Innovationsquartier Oldenburg“, weil regionale Wirtschaftsförderung Kommunal- und Länderangelegenheit ist.  
./ 10.800.000 Euro
  - d) 0902-68605 „Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen“, weil hierdurch aktiv Einwanderer aus fremden Kulturkreisen angeworben werden, die vorhandene Integrationsprobleme verschärfen.  
./ 19.518.000 Euro

- e) 0902-68611 „Bundeswettbewerb Zukunft Region“, weil dieser die Umsetzung der sogenannten Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie fördert, die der Wirtschaft schadet.  
./. 7.063.000 Euro
- f) 0902-686 12 „Förderung gemeinwohlorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen (Social Entrepreneurship)“, weil dieser Haushaltstitel Förderzwecke ohne volks- oder betriebswirtschaftlichen Nutzen verfolgt.  
./. 31.950.000 Euro
- g) 0903-53141 „Klimaschutzkampagne“, weil die vorgeschlagenen wirkungslosen, zumindest als weit unverhältnismäßig anzusehenden Maßnahmen weit mehr Schaden als Nutzen bewirken und somit die Klimaschutzkampagne als rein ideologisch motivierte Kampagne abzulehnen ist.  
./. 3.456.000 Euro.
- h) 0903-53142 „Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen und Dienstfahrten sowie Veranstaltungen der Bundesregierung und der Bundesverwaltung“, weil die vorgeschlagenen wirkungslosen zumindest als weit unverhältnismäßig anzusehenden Maßnahmen somit einer nutzlosen Klimaschutz-Ideologie dienen.  
./. 20.750.000 Euro
- i) 0903-53242 „Behörden-spezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)“, weil die hierdurch alimentierten Gremien einer nutzlosen Klimaschutz-Ideologie dienen.  
./. 2.575.000 Euro
- j) 0903-68608 Reallabore der Energiewende, weil die sogenannte „Energiewende“ gescheitert ist, zur Deindustrialisierung Deutschlands führt, ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können und die sogenannte „Transformation“ der Versuch ist, mit planwirtschaftlichen Methoden die Wirtschaft grundlegend umzustrukturieren, um linke Ideologien zum gesamtgesellschaftlichen Schaden umzusetzen.  
./. 101.456.000 Euro
- k) 0903-68642 „Klimaschutzprogramm 2030, Klimaschutzplan 2050, Maßnahmenprogramme“, weil die sogenannte „Energiewende“ gescheitert ist, zur Deindustrialisierung Deutschlands führt, ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können und die sogenannte „Transformation“ der Versuch ist, mit planwirtschaftlichen Methoden die Wirtschaft grundlegend umzustrukturieren, um linke Ideologien zum gesamtgesellschaftlichen Schaden umzusetzen.  
./. 12.800.000 Euro
- l) 0903-68690 „Stiftung Umweltenergierecht“, weil die sogenannte „Energiewende“ gescheitert ist, zur Deindustrialisierung Deutschlands führt, ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können und die sogenannte „Transformation“ der Versuch ist, mit planwirtschaftlichen Methoden die Wirtschaft grundlegend umzustrukturieren, um linke Ideologien zum gesamtgesellschaftlichen Schaden umzusetzen.  
./. 4.400.000 Euro
- m) 0903-68691 „Klima-Allianz“, weil die sogenannte „Energiewende“ gescheitert ist, zur Deindustrialisierung Deutschlands führt, ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können und die sogenannte „Transformation“ der Versuch ist, mit planwirtschaftlichen Methoden die Wirtschaft grundlegend umzustrukturieren, um linke Ideologien zum gesamtgesellschaftlichen Schaden umzusetzen.  
./. 1.200.000 Euro

- n) 0903-51131, 51731, 51832, 68733, 81231 Zuwendungen an die Internationale Organisation für erneuerbare Energien (IRENA), weil diese sich der sogenannten „Energiewende“ widmet, die offensichtlich gescheitert ist und zur Deindustrialisierung Deutschlands ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können.  
./ 10.174.000 Euro
- o) 0903-53245 „Internationale Zusammenarbeit“, weil dieser Titel sich der planwirtschaftlichen Umsteuerung des „Kohlenstoffmarktes“ im Rahmen der sogenannten „Energiewende“ widmet, die offensichtlich gescheitert ist und zur Deindustrialisierung Deutschlands führt, ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können.  
./ 25.700.000 Euro
- p) 0903-54441 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“, weil dieser Titel einer nutzlosen Klimaschutz-Ideologie gewidmet ist, diese gescheitert ist und zur Deindustrialisierung Deutschlands führt, ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können und die sogenannte „Transformation“ als der Versuch, mit planwirtschaftlichen Methoden die Wirtschaft grundlegend umzustrukturieren, um linke Ideologien zum gesamtgesellschaftlichen Schaden umzusetzen, insgesamt zu schweren ökonomischen und gesellschaftlichen Beeinträchtigungen führt.  
./ 5.300.000 Euro
- q) 0903-68606 „Zuschüsse an Vereine der Energiewende“, weil die sogenannte „Energiewende“ gescheitert ist, zur Deindustrialisierung Deutschlands führt, ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können und die sogenannte „Transformation“ der Versuch ist, mit planwirtschaftlichen Methoden die Wirtschaft grundlegend umzustrukturieren, um linke Ideologien zum gesamtgesellschaftlichen Schaden umzusetzen.  
./ 1.678.000 Euro
- r) 0903-68741 „Multilaterale Initiativen zum Klimaschutz“, weil dieser Titel einer nutzlosen Klimaschutz-Ideologie gewidmet ist, diese gescheitert ist und zur Deindustrialisierung Deutschlands führt, ohne globalen Klimaänderungen Einhalt gebieten zu können und die sogenannte „Transformation“ als der Versuch, mit planwirtschaftlichen Methoden die Wirtschaft grundlegend umzustrukturieren, um linke Ideologien zum gesamtgesellschaftlichen Schaden umzusetzen.  
./ 3.000.000 Euro
- s) 0903-89641 „Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland“, weil die Maßnahmen der nutzlosen Klimaschutz-Ideologie dienen und sinnvolle Maßnahmen zur Biodiversität in Entwicklungsländern im Einzelplan 23, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, erfolgen sollten.  
./ 685.006.000 Euro
- t) 0904-68710 Wirtschaftsfonds Afrika, weil die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung obliegt, dort bereits entsprechende Mittel eingeplant sind und die Aussage der Bundesregierung, dass im Gegensatz zu Entwicklungshilfeprojekten der Wirtschaftsfonds Afrika funktionierende volks- und betriebswirtschaftlichen Strukturen und Rahmenbedingungen voraussetze, angesichts der Realität in der überwiegenden Anzahl der afrikanischen Staaten weltfremd ist, da dort diese Strukturen und Rahmenbedingungen nicht vorhanden sind oder angesichts der endemischen Korruption nicht angewendet werden.  
./ 10.000.000 Euro

- u) 0904-68611 „Energiepolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine“, weil diese ursprünglich als Kompensation für den Betrieb von Nord Stream 2 vorgesehen war. Das gegenwärtige internationale Sanktionsregime, auch der Bundesregierung, machen diese Kompensationszahlungen an die Ukraine obsolet.  
./ 60.750.000 Euro
  - v) 0910-54101 „Kommunikative Begleitung und Evaluation wirtschafts-, energie- und technologiepolitischer Vorhaben“, weil hieraus verzichtbare Werbekampagnen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für klimapolitische Ziele auf Kosten der Steuerzahler finanziert werden.  
./ 4.552.000 Euro
  - w) 0910-68311 Innovation Persönliche Schutzausrüstung (PSA), weil die Corona-Pandemie de facto vorüber ist und keine Gefährdung der Bevölkerung mehr darstellt und auf kostspielige Maßnahmen im Rahmen des COVID-19-Programms verzichtet werden kann.  
./ 21.000.000 Euro
  - x) 0910-68313 „Produktion und Entwicklung von Hilfsstoffen für mRNA-Therapeutika“, weil die Produktion und Entwicklung von Hilfsstoffen für Medikamente nicht Teil der Wirtschaftspolitik sind, sondern Bestandteile der Forschungs- und Gesundheitspolitik.  
./ 20.000.000 Euro
2. Im Einzelplan 09 werden im Vergleich zum Regierungsentwurf die folgenden Haushaltstitel reduziert:
- a) Der Haushaltstitel 0901-68311 „Verkehrstechnologien“ wird um 37.910.000 Euro auf 37.910.000 Euro reduziert und somit halbiert und sollte unter Verzicht auf Projekte zur „sozial-ökologischen Transformation“ vorrangig für die Entwicklung von praxistauglichen und international wettbewerbsfähigen Technologien verwendet werden.  
./ 37.910.000 Euro
  - b) Der Haushaltstitel 0901-89210 „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ wird insgesamt um 12.300.000 Euro auf 24.700.000 Euro reduziert, wobei Projekte zu streichen sind, die im Zuge der „Energiewende“ den Ausbau der Offshore-Windenergieindustrie zum Zweck haben. Angesichts der zunehmenden Belastung der Energiewirtschaft durch volatile – also unzuverlässige – Einspeiser im Zuge der gescheiterten Energiewende sowie der bereits jetzt überzogenen Errichtung von Offshore-Windparks in Naturschutzgebieten und anderen ökologisch neuralgischen Zonen sind derartige Projekte zukünftig nicht mehr zu fördern.  
./ 12.300.000 Euro
  - c) Der Haushaltstitel 0901-89211 „Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster“ wird insgesamt um 61.126.000 Euro auf 244.505.000 Euro reduziert, weil die Auswertung der bisherigen Mittelvergaben gezeigt hat, dass eines der fünf geförderten Programme die Transformation der Fahrzeugindustrie fördert. Es ist nicht Aufgabe des Staates die Wirtschaft zu transformieren und hierfür Steuerzahlergeld zu nutzen.  
./ 61.126.000 Euro

- d) Der Haushaltstitel 0902-52602 „Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen“ wird um 10.000.000 Euro auf 10.691.000 Euro reduziert, da bisher aus diesem Titel im Rahmen der Energiewende Ausgaben für Ausarbeitungen und Sachverständige im Bereich Strom und Netze und für den Betrieb der Clearingstelle EEG/KWKG geleistet werden, die wegen des offensichtlichen Scheiterns der Energiewende verzichtbar sind. Die verbleibenden Mittel sollen im Bereich Netze und Netzplanung eingesetzt werden.  
./ 10.000.000 Euro
- e) Die Haushaltsmittel des Titels 0903-68301 „Energieforschung“ werden auf 400 Mio. Euro beschränkt und umgewidmet für Forschung, Entwicklung und Investitionen in neue anwendungsbezogene Nuklearforschung, synthetische Kraftstoffe, die Gewährleistung wettbewerbsfähiger Energiepreise und die Wiederherstellung der Energieversorgungssicherheit.  
./ 167.034.000 Euro
- f) Die Haushaltsmittel des Titels 0904-68705 „Erschließung von Auslandsmärkten“ werden auf 93.500.000 Euro reduziert, weil spezielle Aspekte des Themenkreises der „sozial-ökologischen Transformation“ wegen Sinn- und Wirkungslosigkeit verzichtbar sind und die Förderung der Einwanderung kulturfremder Menschen nach Deutschland die bestehenden Probleme nicht löst, sondern verschärft. Vorrangig zur Lösung des Fachkräftemangels ist die Umsteuerung des Bildungssystems hin zu technischen und Handwerksberufen, die Aktivierung und Qualifizierung von Menschen aus der Sozialhilfe heraus und die Unterstützung der Modernisierung der Wirtschaft.  
./ 22.502.000 Euro
- g) Die Haushaltsmittel im Kapitel 0915 der Titel 42281, 42789, 42881, 53989 und 81283 zu geowissenschaftlichen Untersuchungen zur Speicherung von Kohlenstoff-Verbindungen werden um jeweils 50 Prozent auf insgesamt 995.000 Euro gekürzt. Eine Notwendigkeit zur Speicherung von CO<sub>2</sub> bzw. für das KSpG (Kohlenstoffspeicherungsgesetz) besteht nicht. Stattdessen ist mit Blick auf die Energieversorgungskrise die verstärkte Bevorratung und die Erschließung unkonventioneller Quellen von kohlenwasserstoffhaltigen Energieträgern zu priorisieren. Stattdessen sollte unter diesem Haushaltstitel die Untersuchung solcher geologischen Fragestellungen erfolgen. Da es hier Überschneidungen mit Aktivitäten der entsprechenden privaten Akteure gibt, sollte der Umfang auf die Informationsgewinnung für strategische Planungen zur Energierohstoffversorgung beschränkt bleiben.  
./ 992.000 Euro
3. Im Einzelplan 09 werden im Vergleich zum Regierungsentwurf die folgenden Haushaltstitel erhöht:
- a) Der Haushaltstitel 0901-68301 „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)“ wird um 73.400.000 Euro auf 700.000.000 Euro erhöht, weil das ZIM für KMU von besonderer Bedeutung ist, um mit neuen Trends und Entwicklungen mithalten zu können und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und weil angesichts dieser besonderen Bedeutung mindestens eine Anhebung auf den Planwert von 2023 in Höhe von 700 Mio. Euro erforderlich ist.  
+ 73.400.000 Euro

- b) Der Haushaltstitel 0901-68601 „Industrieforschung für Unternehmen“ wird um 6.924.000 Euro auf 256.035.000 Euro erhöht, weil die der Produktentwicklung vorgelagerte Forschung für den industriellen Mittelstand wichtig ist, um mit neuen Trends und Entwicklungen mithalten zu können und seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und daher die geplante Kürzung in dieser Höhe nicht akzeptabel ist.  
+ 6.924.000 Euro
- c) Der Haushaltstitel 0901-88626 „Souveräne Dateninfrastruktur und Künstliche Intelligenz“ wird um 2.440.000 Euro auf 54.540.000 Euro erhöht, weil das Projekt Gaia-X in den kommenden Jahren marktreif werden und einen neuen Standard im Cloudcomputing etablieren soll und daher die durch die Bundesregierung geplante Kürzung abzulehnen ist.  
+ 2.440.000 Euro
- d) Der Haushaltstitel 0902-68604 „Berufliche Bildung für den Mittelstand – Lehrlingsunterweisung“ wird um 10.805.000 Euro auf 70.000.000 Euro erhöht, weil die überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen es kleinen und mittelständischen Handwerksbetrieben ermöglichen, die fachliche Ausbildung auch für Bereiche durchzuführen, die sie selbst nicht im Unternehmen verfügbar haben und durch diese Möglichkeit der gemeinsamen Ausbildung mehr Lehrlinge ausgebildet werden können, was dem Fachkräftemangel entgegenwirkt, weswegen der Planansatz für 2023 beizubehalten, statt zu kürzen ist.  
+ 10.805.000 Euro
- e) Der Haushaltstitel 0902-89301 „Berufliche Bildung – Fortbildungseinrichtungen“ wird um 20.000.000 Euro auf 57.020.000 Euro erhöht, weil die bisherige, volkswirtschaftlich schädliche Bildungspolitik hin zu immer mehr unproduktiven Studiengängen, z. B. bei den Sozialwissenschaften, korrigiert werden muss, die Umschulung und Fortbildung hin zu handwerklichen Berufen dazu beiträgt, jungen Menschen wieder die Perspektive auf ein sinnvolles, erfülltes Berufsleben zu eröffnen und das Handwerk zu stärken und die durch die Bundesregierung betriebene Stagnation der Mittel für diesen Titel daher zu beenden ist.  
+ 20.000.000 Euro
- f) Der Haushaltstitel 0902-686 07 „Innovative Unternehmensgründungen“ wird um 6.000.000 Euro auf 176.856.000 Euro erhöht, weil sich in der bestehenden Wirtschaftskrise die Finanzierungsbedingungen für Start-Ups verschlechtert haben und es daher unangemessen ist, den bisherigen Planansatz zu verringern.  
+ 6.000.000 Euro
- g) Der Haushaltstitel 0910-54403 „Maßnahmen zum Bürokratieabbau sowie zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie“ wird um 7.950.000 Mio. Euro auf 15.900.000 Euro erhöht und somit verdoppelt, weil die derzeit durch die Bundesregierung geplante Erhöhung des Etats von 1.200.000 Euro auf 7.950.000 zwar zeigt, dass sie ihre Handlungsdefizite erkannt hat, aber auch offenbart, dass sie sich der Größe der Aufgabe augenscheinlich immer noch nicht bewusst ist, die für die Zukunft der deutschen Wirtschaft eine fundamentale Bedeutung hat.  
+ 7.950.000 Euro

- h) Der Haushaltstitel 0910-68312 „Pandemievorsorge/Nationale Reserve Gesundheitsschutz“ wird um 16.022.000 Euro auf den bisherigen Ansatz von 23.000.000 Euro erhöht, weil für einen etwaigen Pandemiefall laufend vorgesorgt werden sollte, um kurzfristigen Überlastungen vorhandener medizinischer Kapazitäten vorzubeugen und die durch die Bundesregierung geplante Kürzung sachlich nicht gerechtfertigt ist.  
+ 16.022.000 Euro
4. Im Einzelplan 09 werden im Vergleich zum Regierungsentwurf die folgenden Haushaltstitel neu hinzugefügt:
- a) 0915-68662 [Neu] „Bildung einer Reserve strategischer Materialien“, wofür im Gegenzug der Titel 686 35 „Rohstoffe für die Transformation“ im Wirtschaftsplan des aufzulösenden Wirtschaftsplans des „Klima- und Transformationsfonds (Kap. 6092) mit bisher geplanten 24.196.000 Euro gestrichen wird, um die Bevorratung mindestens eines Jahresbedarfs der deutschen Wirtschaft an strategischen Materialien zu finanzieren und die Resilienz gegen Lieferkettenprobleme zu erhöhen.  
+ 75.804.000 Euro
- b) 0915-68663 [Neu] „Ressourceneffizienz und -substitution“, wofür im Wirtschaftsplan des aufzulösenden Wirtschaftsplans des „Klima- und Transformationsfonds (Kap. 6092) mit bisher ebenfalls geplanten 129.000.000 Euro gestrichen, weil Effizienzsteigerungen beim Ressourceneinsatz und Substitutionsmöglichkeiten geeignet sind, Importabhängigkeiten zu verringern und dazu beitragen können, die Resilienz gegen Lieferkettenprobleme zu erhöhen, was beides legitime Förderziele sind, da sie der Souveränität Deutschlands dienen.  
+ 0 Euro

Berlin, den 23. Januar 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Der Einzelplan 09 soll einen maßgeblichen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen und zur Wiederherstellung konjunktur- und finanzpolitischer Handlungsspielräume des Bundes leisten. Dies wird durch die beantragten Änderungen am Einzelplan 09 im Umfang von mehr als 1,2 Milliarden Euro bzw. Netto-Ersparnissen von 11,3 Prozent im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erreicht.

Die Wirtschafts- und Klimaschutzpolitik der Bundesregierung hat Deutschland in eine strukturelle Rezession gestürzt. Die Deindustrialisierung Deutschlands ist in vollem Gange. Das Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute aus dem September 2023 (<https://gemeinschaftsdiagnose.de/category/gutachten/>) hat schonungslos das Scheitern der Bundesregierung bestätigt, indem es auf Seite 10 feststellt: „Hinzu kommt, dass die Politik der Bundesregierung Unternehmen und Haushalte massiv verunsichert; dies erschwert ökonomische Planungen und trägt dazu bei, dass die Konjunktur nicht zügig aus dem Abschwung herausfindet.“

Die vom Bundesverfassungsgericht am 15. November 2023 festgestellte verfassungswidrige Haushaltspolitik der Bundesregierung hat Haushalte und Unternehmen zusätzlich verunsichert ([www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-101.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-101.html)).

Soll Deutschland aus der selbstgemachten Strukturkrise herauskommen, müssen die Ausgaben des Staates drastisch gesenkt werden. Die Bundesregierung muss die Handlungsfreiheit von Unternehmern und Bürgern wieder

herstellen, durch die gescheiterte „Klimarettungspolitik“ geschaffene Marktverzerrungen und -verwerfungen bereinigen und die „sozial-ökologische Transformation“ beenden. Der Bundeshaushalt hat kein Einnahmenproblem, sondern ein Problem mit sinnlosen Ausgaben für ideologische Projekte.

Durch konsequente Kürzung ideologisch bedingter Ausgaben kann der Bundeshaushalt massiv entlastet werden. Dies eröffnet Spielräume zur Senkung von Schulden und Steuern. Es werden auch Spielräume für Ausgaben an anderer Stelle ermöglicht, die volkswirtschaftlich einen tatsächlichen Nutzen versprechen, wie die Stärkung der beruflichen Bildung in Mittelstand und Handwerk gegen den Fachkräftemangel, Forcierung des Bürokratieabbaus und die Vermeidung von Lieferengpässen in Krisenlagen.